

Inhalt:

1. Handlungsleitlinie für die Einrichtungsträger sowie die Fachstellen für Pflege und Behinderteneinrichtungen
2. Umsetzungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
3. Umsetzungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege



Prüfung der DIN 18040-2(R)/AVPfleWoqG im Rahmen der baulichen Angleichung nach § 10 AVPfleWoqG - Handlungsleitlinie für die Einrichtungsträger sowie die Fachstellen für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

Im Vorwort zur DIN 18040-2 wird die Intention dieser Vorschrift beschrieben: "Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz).

§ 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz: "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Berücksichtigt werden die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung oder Hörbehinderung
- mit motorischen Einschränkungen
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen
- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind
- mit kognitiven Einschränkungen,
- die bereits älter sind,
- wie Kindern
- mit Kinderwagen oder Gepäck

Die Anforderungen der Norm sollen zu Nutzungserleichterungen führen.

Die DIN 18040-2 gilt für Neubauten. Sie kann nur sinngemäß für die Planung von Umbauten und Modernisierungen angewendet werden. Die mit den Anforderungen der DIN 18040 - 2 verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.

Somit ist ein Transfer auf die stationären Einrichtungen der Pflege und der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erforderlich. Es obliegt dem Einrichtungsträger, die Erfüllung der baulichen Anforderungen der AVPfleWoqG und der DIN 18040-2 sicherzustellen oder ggf. entsprechende Befreiungen zu beantragen.

Da für Einrichtungen der Behindertenhilfe die bauliche Gestaltung wesentlich auch von der Einrichtungskonzeption abhängig ist, sieht die AVPfleWoqG in § 50 Abs. 4 folgende, am Konzept ausgerichtete Befreiungsmöglichkeit vor: „In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind bei der Anwendung der §§ 1 bis 9 die besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Art und der Schwere der Behinderung ergeben. Von den Anforderungen kann daher in begründeten Einzelfällen entsprechend dem verfolgten fachlichen Konzept und mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden.“

Inwieweit die Anforderungen z. B. nach DIN 18040 – 2 für bestehende Einrichtungen umgesetzt oder auch auf andere Weise kompensiert werden können, ist im konkreten Einzelfall abzuwägen. Im Bestand sind baukonstruktive und baustrukturelle Gegebenheiten sowie die konkrete Situation vor Ort zu beachten. Zudem spielen in einer bestehenden Einrichtung wirtschaftliche Aspekte und alltägliche Betriebsabläufe eine große Rolle. Letztlich müssen

Prüfung der DIN 18040-2(R)/AVPfleWoqG im Baubereich

- Handlungsleitlinie für die Einrichtungsträger sowie die Fachstellen für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Stand: 29.11.2013

aber immer die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Berücksichtigung finden.

Bei den nachfolgend zusammengestellten Schutzzieformulierungen, die lediglich Empfehlungscharakter haben, sowie dem dargestellten Verfahren handelt es sich um eine vom bpa und von Praktikern von Seiten der Einrichtungen und der FQA, von StMI und StMGP getragenen Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bei der Umsetzung der o.g. baulichen Bestimmungen. Die Handlungsleitlinie wurde unter Hinzuziehung des Sachverständigen Prof. Marx, Mitglied des Normenausschusses DIN 18040-1 und DIN 18040-2 erstellt.

Ziel ist es, den Anwendern der beigefügten Erhebungsbögen Hilfestellung bei der Bewertung der baulichen Vorgaben zu geben. Die Erhebungsbögen enthalten die tatsächlichen Daten der vorhandenen baulichen Strukturen. Sie werden den Empfehlungen der DIN 18040-2 und den Anforderungen der AVPfleWoqG gegenübergestellt. Abweichungen davon werden durch die Einrichtungsträger begründet unter Berücksichtigung der genannten Erläuterungen.

Folgender Ablauf ist für die Erhebung vorgesehen:

1. Bestandsaufnahme
Die Einrichtungsträger der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie für stationäre Pflegeeinrichtungen prüfen die vorhandenen baulichen Vorgaben durch Eintragung in die Erhebungsbögen. Sie identifizieren auf diese Weise Handlungsfelder zur Umsetzung der baulichen Bestimmungen der AVPfleWoqG, respektive der DIN 18040-2. Für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung prüfen die Einrichtungsträger ferner die Möglichkeit einer konzeptionell begründeten Befreiung nach § 50 Abs. 4 AVPfleWoqG.
2. Bewertung der Bestandsaufnahme durch den Einrichtungsträger
Abweichungen zwischen den Empfehlungen der DIN 18040-2 bzw. der AVPfleWoqG und der örtlichen Situation sind zu begründen und mit Lösungen für die Gebrauchstauglichkeit zu versehen (Beispiel: Nachrüstung / Ersatz durch Einsatz eines Hilfsmittels und / oder Assistenz oder technisch keine Änderung möglich etc.). Grundsätzlich ist hierbei die eigene Einschätzung des Trägers ausreichend, die Bewertung kann jedoch in Abstimmung mit der FQA erfolgen.
3. Gestaltung einer Vereinbarung
Abstimmung darüber, welche Maßnahmen erforderlich sind und in welchem zeitlichen Rahmen diese stattzufinden haben. Dieses Verfahren schafft Rechtssicherheit für den Einrichtungsträger und die FQA.

Sollte sich am Ende dieses Verfahrens herausstellen, dass die Umsetzung der nach der AVPfleWoqG und der DIN 18040-2 erforderlichen baulichen Anpassungsmaßnahmen z. B. wirtschaftlich unzumutbar ist, hat der Einrichtungsträger die Möglichkeit eine Befreiung nach § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG zu beantragen. Grundlage hierfür kann das AMS vom 10.05.2013 sein.

Ausgewiesene Schutzziele der DIN 18040-2:

4.1. Infrastruktur

Wesentliche Elemente der Infrastruktur sind die Verkehrs- und Bewegungsflächen. Sie müssen für die Personen, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben, in der

Regel Nutzer von Rollstühlen oder Gehhilfen, so bemessen sein, dass die Infrastruktur des Gebäudes barrierefrei erreichbar und nutzbar ist.

Die Bewegungsfläche muss ausreichend groß für die geradlinige Fortbewegung, den Begegnungsfall sowie für den Richtungswechsel sein.

- Die Infrastruktur beschreibt alle Bereiche, die die Erschließung des Gebäudes im Außen- und Innenbereich betreffen.
- Es wird keine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen „Behinderungsgraden“ vorgenommen, um eine generelle Zugänglichkeit zu erzielen.
- Der Platzbedarf wird durch den menschlichen Körper, dem notwendigen assistiven System (Rollator / Rollstuhl / Gehhilfen) und dem Bewegungsraum festgelegt. Die Größe des Rollstuhls wurde mit $b / t = 70 \text{ cm} / 120 \text{ cm}$ festgelegt.

4.2. Äußere Erschließung auf dem Grundstück

4.2.1 Gehwege, Verkehrsflächen

Gehwege müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall sein.

- Die Anforderungen behandeln ausschließlich Bereiche, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes liegen.
- Gehwegbreiten sind mit 150 cm grundsätzlich ausreichend breit dimensioniert. Da eine gegenläufige Nutzung gewährleistet sein muss, können Ausweichflächen in Abständen <15 m geschaffen werden.
- Die Breite der Gehwege kann situationsbedingt bis 120 cm Breite unterschritten werden, wenn sie < 6 m lang sind, wenn am Anfang und Ende eine Wendemöglichkeit gegeben ist.
- Die Oberflächen der Wege müssen so gestaltet sein, dass rollende assistive Systeme (Rollstuhl, Rollator etc.) leicht und erschütterungsarm gefahren werden können.
- Bei einem Längsgefälle < 3% wird die Länge des Weges nicht beschränkt. Bei einer Steigung des Weges < 6% müssen in Intervallen von 10 m Zwischenpodeste vorgesehen werden.

4.2.2. PKW-Stellplätze

Die Bemessungsgrundlage für Anzahl der Stellplätze von Pflegeeinrichtungen ist der Stellplatzschlüssel, der nicht aus der DIN 18040-2 oder der AVPfleWoqG erwächst, sondern i.d.R. von der Kommune vorgegeben wird. Er bezieht sich in der Regel auf die Anzahl der Bewohner z.B. 1 PKW / 12 Bewohner.

Die Empfehlung der DIN 18040-2R bezieht sich auf 1 Stellplatz / Wohnung für Rollstuhlnutzer. Diese Regelung braucht bezogen auf stationäre Pflegeeinrichtungen nur sinngemäß zur Anwendung kommen und bezogen auf die Besucher von stationären Pflegeeinrichtungen bzw. z.B. auf Angehörige, die Pflegebedürftige die auf die Nutzung des Rollstuhls angewiesenen Bewohnerinnen und Bewohner zu Ausflügen abholen, da die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen selbst i.d.R. keine PKW mehr nutzen können.

4.2.3 Zugangs- und Eingangsbereiche

Zugangs- und Eingangsbereiche müssen leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein.

- Die leichte Auffindbarkeit des Gebäudeeinganges kann durch Maßnahmen wie Gestaltung über Kontraste im Bereich der Eingangstüre erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende blend- und schattenfreie Beleuchtung.
- Die barrierefreie Erreichbarkeit zielt insbesondere auf die Bedürfnisse von Personen, die ihre eingeschränkte Mobilität durch Hilfsmittel wie Rollstuhl-, Rollator oder Gehhilfen kompensieren.
- Mindestens ein Eingang muss ohne Schwelle ausgebildet werden. Für die Bedienung von Türen ist eine Standsicherheit zu gewährleisten, d.h. vor der Türe ist eine ebene Fläche vorzusehen, die nur aus Gründen der Entwässerung das notwendige Gefälle haben darf. Erschließungsflächen mit einer Neigung > 3% Gefälle müssen als Rampe ausgebildet sein.
- Der schwellenfreie Übergang im Türbereich ist nach DIN 18195-9:2004-3 und DIN18195-9:2010-05 auszubilden

4.3 Innere Erschließung des Gebäudes

4.3.1 Allgemeines

Ebenen des Gebäudes, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein.

Die Gebrauchstauglichkeit der stufen- und schwellenfreien Nutzung eines Gebäudes bezieht sich nicht nur auf die Rollstuhl- und Rollatornutzer sondern auch auf den Personenkreis mit visuellen Einschränkungen.

4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen

Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen sein.

- Die Flurbreiten sind in der Regel mit > 150 cm ausreichend breit bemessen. Für den Rollstuhl- und Rollatornutzer ist dies eine ausreichende Breite, um eine Richtungsänderung vorzunehmen oder Drehflügeltüren öffnen und schließen zu können bzw. Türdurchgänge im 90° Winkel zu durchfahren. In der Praxis ragen die oft nachgerüsteten Handläufe in die Bewegungsflächen des Flures hinein, diese „Einschränkung“ kann vernachlässigt werden.
- Um entgegenkommenden Personen ausweichen zu können sollen alle 15 m Ausweichflächen vorgesehen werden.
- Bei Fluren mit einer Breite von 120 cm sollte alle 15 m eine Wendefläche von 150 x150 cm vorhanden sein.

4.3.3 Türen (Infrastruktur)

Da an Türen im Bereich der Infrastruktur höhere Anforderungen gestellt werden, als an Wohnungseingangs- und Wohnungstüren, ist zwischen Türen im Bereich der Infrastruktur und dem Wohnbereich ist zu differenzieren. Dies schließt auch mögliche Türbreiten ein.

4.3.3.1 Allgemeines

Türen müssen deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sein.

- Die Wahrnehmung der Türe kann grundsätzlich durch eine blendfreie Beleuchtung mit farblicher Gestaltung unterstützt werden. Oft sind diese Empfehlungen

der DIN jedoch kontraproduktiv, da besonders Bewohner mit Demenz nicht auf Türen aufmerksam gemacht werden sollten.

- Die Bedienung von Türen und der notwendige Kraftaufwand für den Öffnungs- und Schließprozess orientieren sich an die Funktionen wie z.B. Brand-, Rauch-, Schallschutz. Mechanische oder automatische Öffnungshilfen können die notwendige Unterstützung für den Nutzer geben.
- Die lichte Durchgangsbreite der Türe von > 90 cm ist in der Regel ausreichend bemessen. In Einzelfällen, wenn es nicht der Bayerischen Bauordnung widerspricht, können, abhängig vom Vorbereich der Türe und der Anfahrbarkeit, auch Türbreiten < 90cm ausreichend sein. Sie dürfen aber ein Maß von 80 cm nicht unterschreiten.

4.3.3.2 Maßliche Anforderungen (sh. DIN 18040-2 Seite 12)

4.3.3.3 Anforderungen an Türkonstruktionen

Das Öffnen und Schließen von Türen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein.

- Die zentrale Neuerung der DIN 18040-2:2011-09 ist die Festschreibung des Kraftaufwandes zur Bedienung von Türen. Im Wesentlichen bezieht sie sich auf die DIN EN 12217:2004-05. Eine örtliche Prüfung ist daher dringend geboten.
- Für den manuellen Öffnungs- und Schließprozess einer Türe müssen die Bedienkräfte nach Klasse 3 DIN EN 12217:2004-05 < 25 N sein. Wird dieser Wert überschritten, ist der Einbau von automatischen Türsystemen notwendig.
- Türen, die aus Brandschutzgründen erforderlich sind müssen mit einem Türschließer ausgestattet sein. Das Öffnen kann trotz Gleitschienentürschließer mit geringem Kraftaufwand erfolgen, wenn der Gleitschienentürschließer mit einem Linearantrieb ausgestattet ist.

4.3.3.4 Bewegungsflächen vor Türen

Bewegungsflächen vor und hinter Türen sind ausreichend groß zu bemessen, sie richten sich nach der Konstruktionsart der Türe.

- Die Größe der Bewegungsflächen vor und hinter Türen wird von der Türkonstruktion und deren Öffnungsrichtung bestimmt. Die übliche Konstruktionsart ist die Drehflügeltüre.
In Öffnungsrichtung muss die Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm groß sein.
Auf der gegenüberliegenden Seite beträgt Bewegungsfläche 120 cm x 120 cm.
Wird die Bewegungsfläche aber durch ein gegenüberliegendes Bauteil, z.B. eine Wand, begrenzt, beträgt der Abstand zwischen beiden Wänden mind. 150 cm.
Für den Öffnungsvorgang ist entscheidend, ob sich die Türe zum Nutzer hin bewegt, da sich der Rollstuhl- / Rollatornutzer nach der Bedienung des Druckers zwangsläufig rückwärts bewegen muss. Nach dem Passieren der Türe muss diese zugezogen werden, was technisch nur geht, wenn der Rollstuhlnutzer außerhalb des Türbereiches steht und mittels eines Querbügels die Türe zuziehen kann.
- Der Abstand zu Bauteilen / Ausstattungselementen muss so gestaltet sein, dass die Nutzer diese auch bedienen können. Für den Bereich der Infrastruktur sollte die Forderung des Abstands zu Bauteilen/Ausstattungselementen > 50 cm in jedem Fall umgesetzt werden. Das Schutzziel kann erreicht werden, wenn die Türe im geöffneten Zustand magnetisch festgehalten und mit der Rauchmeldeanlage verbunden ist. Bei Auslösung der Rauchmeldeanlage schließt die Türe.

- Bei einem Einsatz von Türöffnungshilfen, die manuell betätigt werden, ist zu empfehlen, den Taster in einem Abstand von 250 cm zur Öffnungsrichtung und 150 cm zur Schließrichtung vorzusehen. Damit wird sichergestellt, dass der Nutzer nicht von der Türe verletzt werden kann. Eine zeitliche Abstimmung zwischen dem Zeitraum Öffnen und Schließen ist notwendig, um den Passiervorgang des Nutzers unfallfrei zu gewährleisten (u.U. ist ein Schließverzögerer einzubauen).

4.3.3.5 Orientierungshilfen an Türen

Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen und deren Funktion müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen möglich sein.

- Orientierungshilfen an Türen in Pflegeeinrichtungen und dem Wohnungsbau sind unterschiedlich zu bewerten. Die Norm zielt auf die Bedürfnisse blinder und sehbehinderte Personen. Nicht angesprochen ist der Personenkreis, mit kognitiven Einschränkungen. In Pflegeeinrichtungen sind es die Bewohner mit Demenz, die teilweise andere Bedürfnisse haben als in der Norm aufgeführt. Beispiele hierfür sind die in der DIN Norm empfohlenen kontrastreichen Gestaltungen des Bodens oder der Wände. Maßnahmen dieser Art verunsichern dementiell erkrankte Personen.

4.3.4 Bodenbeläge

Bodenbeläge in Eingangsbereichen müssen rutschhemmend (sinngemäß mindestens R 9 nach BGR 181) und fest verlegt sein und für die Benutzung z.B. durch Rollstühle, Rollatoren und andere Gehhilfen geeignet sein.

- Bodenbeläge in der Übergangszone zwischen dem Außen- und Innenbereich des Gebäudes sind aus Witterungsgründen oft nass, sie müssen daher die in BGR 181 beschriebene Klassifizierung der Oberflächenstruktur R 9 haben. Für alle anderen Oberflächen (Ausnahme z.B. Duschbereich, Vorderkanten der Trittstufen) kann < R 9 ausgeführt sein. Im Zweifel sollten Prüfzeugnisse der Hersteller angefordert werden.

4.3.5 Aufzugsanlagen

Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärts führenden Treppen angeordnet werden. Sind sie dort unvermeidbar, muss ihr Abstand mindestens 300 cm betragen. Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungs- und Wartefläche von mind. 150 x 150 cm zu berücksichtigen.

- Aufzüge sind oft in Kombination mit Treppen angeordnet. Es ist daher erforderlich einen Mindestsicherheitsabstand bei der Treppe einzuhalten, die in direkten Bezug zum Aufzug steht. Für bestehende Pflegeeinrichtungen ist dies in der Regel aus technischen Gründen nicht möglich. Daher wird der Einbau einer Absturzsicherung empfohlen. Die Eingrenzung des Fluchtweges ist als Maßnahme mit einem Brandschutzfachmann unter dem Aspekt der Personenrettung im Brandfall sowie mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Der für den Neubau notwendige Aufzug ist in Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09 beschrieben (hierin enthalten sind Detailangaben, die auch für einen Aufzug im Bestand gelten sollten). Nach DIN 18040-2 muss die lichte Zugangsbreite mindestens 90 cm betragen und der Fahrkorb mindestens dem Aufzugstyp 2 nach Tabelle 1 entsprechen, d.h. mind. 110 x 140 cm.

Der Hinweis der barrierefreien Gebrauchstauglichkeit gilt Schachtabchlussüren, die nicht automatisch geöffnet werden. Manuell zu bedienende Drehflügeltüren

sind in der Regel schwer zu öffnen. Die zulässige Bedienungskraft für den Öffnungsprozess wird überschritten. Der Einbau einer technischen Öffnungshilfe ist zwingend geboten.

- Die Bedienelemente (Ruftaster und Innentableau) sind gebrauchstauglich auszubilden.

4.3.6 Treppen

4.3.6.1 Allgemeines

Treppen allein sind keine barrierefreien vertikalen Erschließungen. Dennoch sollten sie nach den Empfehlungen barrierefrei sein, da sie erhöhte Sicherheit, Benutzbarkeit und Komfort bieten oder auch im therapeutischen Sinn eingesetzt werden können.

4.3.6.2 Laufgestaltung und Stufenausbildung

Treppen müssen gerade Läufe haben.

- Unterschiedlich tiefe Trittstufen (Wendelung der Treppe) können in der Regel aus technischen Gründen nicht geändert werden. Die Nutzung ist daher eine Gefahrenquelle, ein entsprechender Hinweis sollte vorhanden sein.
- Treppen müssen Setzstufen haben, damit wird das Abrutschen von Gehhilfen vermieden. Die Trittstufe darf nicht über die Setzstufe hinaus auskragen, da Personen mit Geheinschränkungen infolge stolpern können. Die Unterschneidung der Setzstufe ist mit maximal 2 cm zulässig.
- Ist eine Unterschneidung vorhanden, sind Maßnahmen zur besseren Erkennung der Treppenstufen vorzunehmen bspw. Farbliche Markierungen der Tritt- und Setzstufen, Optimierung der Beleuchtung.

4.3.6.3 Handläufe

Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten.

- Die DIN 18065 – Gebäudetreppen – ist als Technische Baubestimmung eingeführt. In der Anlage 7.1/1 zur DIN 18065 ist bei der Anwendung unter Nr. 3 Folgendes zu beachten: „Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.“ Diese Regelung bezieht sich auf Bestandsgebäude.
- Der beidseitig angebrachte Handlauf gibt dem Nutzer in beiden Gehrichtungen Sicherheit z.B. Personen mit einer Halbseitenlähmung.

4.3.6.4 Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen

Für sehbehinderte Menschen müssen die Elemente der Treppe leicht erkennbar sein.

- Die Erkennbarkeit von Stufenmarkierungen der Treppe soll Stürze vermeiden, entsprechend ist der Leuchtdichtekontrast der Markierung $K > 0,7$ (Warnung) zu empfehlen. Die durchgängige Markierung der Trittstufen hat den Vorteil, dass aus dem Blickwinkel von oben nach unten die einzelnen Stufen erkannt werden. Alternativ können die Antritts – und Austrittsstufe kontrastreich gestaltet werden. Die Trittstufen sind dann mit einem 4-5 cm breiten Streifen kenntlich zu machen.

4.3.7 Rampen

4.3.7.1 Allgemeines

Rampen müssen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein.

- Die sichere Nutzung der Rampe bezieht sich allgemein immer auf das Hinauffahren. Die hohe Belastung der Muskulatur und Gelenke ist bei Benutzung des Abwärtsgehens zu beachten. Ein entsprechender Hinweis oder eine Assistenz bei der Nutzung ist hilfreich.
- Die Rutschsicherheit der Oberfläche der Rampe sollte durch einen Belag der nach BGR 181 > R 9 gewährleistet sein, er sollte gleichzeitig erschütterungsarm sein.

4.3.7.2 Rampenläufe und Podeste

Die Neigung von Rampenläufen darf höchstens 6 % betragen; eine Querneigung ist unzulässig. Die Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen ist sicherzustellen.

- Die maximale Steigung von 6% ist ein Erfahrungswert. Als Nutzer wird vorrangig der Rollstuhlfahrer vorangestellt. Ein deutlicher Hinweis muss aber dem Rollatornutzer gelten, dieser ist in seinen Bewegungsabläufen sowohl in aufwärts wie in abwärts führender Richtung auf seine physischen Möglichkeiten angewiesen. Die Häufigkeit der Sturzgefahr ist damit nicht zu unterschätzen.

4.3.7.3 Radabweiser und Handläufe

An Rampenläufen und –podesten sind beidseitig in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen. Radabweiser sind nicht erforderlich, wenn die Rampen seitlich durch eine Wand begrenzt werden.

- Radabweiser sind notwendig, wenn Gefahr besteht, dass Personen mit rollendem Hilfsmittel seitlich von der Rampe hinaus fahren können. Der Radabweiser dient der Begrenzung der Rampe und kann konstruktiv unterschiedlich z.B. Aufkantung / Rohr ausgebildet sein.
- Die Höhe der Handläufe orientiert sich nach den geforderten Funktionen
Höhe 85 cm bei Führung.
Höhe 90 cm bei Absturzsicherung.

Es sind beidseitig Handläufe vorzusehen. Die Oberkanten der Handläufe sind in einer Höhe von 85 bis 90 cm über OFF der Rampenläufe und –podeste anzubringen. Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht.

Der lichte Abstand zwischen den Handläufen soll mind. 120 cm betragen.

4.3.8 Rollstuhlabbstellplätze

Für jede Wohnung mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung ist ein Rollstuhlabbstellplatz vor oder in der Wohnung (nicht in Schlafräumen) vorzusehen.

- Rollstuhlabbstellplätze innerhalb einer Wohnung haben eine andere Bedeutung als die einer Pflegeeinrichtung. Innerhalb einer Wohnung wechselt der Nutzer den Wohnungs- und den Straßenrollstuhl oder den Elektro- und den handgetriebenen Rollstuhl. Hierfür ist ein Platzbedarf vorgesehen. In einer Pflegeeinrichtung orientiert sich der Platzbedarf eher nach den Rollatornutzern. Diese verfügen mehrheit-

lich über eine Restgehfähigkeit, parken den Rollator im Bereich von Verkehrsflächen z. B. Flur und gehen in den Gemeinschaftsraum.

4.4. Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

4.4.1 Allgemeines

Hinweise für die Gebäudenutzung können visuell (durch Sehen), auditiv (durch Hören) oder taktil (durch Fühlen, Tasten z.B. mit Händen, Füßen, Blindenlangstock) wahrnehmbar gestaltet werden.

- Grundsätzlich hat die Thematik Leiten, Orientieren, Informieren und Warnen für die Bewohner einer Pflegeeinrichtung einen hohen Stellenwert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein durchstrukturierter Grundriss und klare Formen für die Bewohner – besonders den Personenkreis mit Demenz - Erleichterung in der Orientierung gibt. Der Sichtkontakt zu Bezugspersonen ist besonders für Bewohner mit Demenz von Bedeutung.

4.4.2 Visuell

Visuelle Informationen müssen hinsichtlich der Leuchtdichte zu ihrem Umfeld einen visuellen Kontrast aufweisen. Je höher der Leuchtdichtekontrast desto besser ist die Erkennbarkeit. Hohe Kontrastwerte ergeben Schwarz/Weiß- bzw. Hell/Dunkel-Kombinationen. Die Kontrastwahrnehmung kann durch Farbgebung unterstützt werden. Ein Farbkontrast ersetzt nicht den Leuchtdichtekontrast.

- Die Empfindlichkeit sehbehinderter Personen ist besonders ausgeprägt bei Gegensätzen von „Hell“ und „Dunkel“. Eine gezielte Anordnung von Kontrast, Helligkeit, Farbe und Form dient der besseren räumlichen Orientierung.

4.4.3 Auditiv

Akustische Informationen sollten auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen hörbar und verstehbar sein die sprachliche Verständigung sollte möglich sein.

- Fortschreitender Hörverlust führt besonders bei älteren Menschen zu sozialer Isolation. Der Hinweis auf gute Raumakustik, Beleuchtung sowie Schall- und Lärmschutzmaßnahmen, kurze Nachhallzeiten und störende Nebengeräusche erhöhen das Sprachverständnis.

4.4.4 Taktil

Werden schriftliche Informationen taktil erfassbar angeboten, müssen sie sowohl durch erhabene lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern („Profilschrift“) als auch durch Braille´sche Blindenschrift (nach DIN 32976) vermittelt werden. Sie können durch ertastbare Piktogramme und Sonderzeichen ergänzt werden.

- Die taktile Wahrnehmung der Blindenschrift kann in der Regel nur von den blinden Personen umgesetzt werden, die geburtsblind- oder sehr früh ihre Sehfähigkeit verloren haben und somit die Braille`sche Schrift erlernt haben. Menschen, die erst im Laufe ihres Lebens erblinden z.B. ältere Personen sind dagegen nicht in der Lage diese Schrift lesen zu können.

4.5 Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente

4.5.1 Allgemeines

Bedienelemente und Kommunikationsanlagen die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes mit Wohnungen erforderlich sind, müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.

Bedienelemente werden in der DIN Norm beschrieben, dass sie nach dem Zwei – Sinne – Prinzip einzurichten sind. Sie sollen stufenlos zugänglich sein.

4.5.3 Kommunikationsanlagen

Kommunikationsanlagen, z.B. Türöffner- und Klingelanlagen, Gegensprechanlage sind in die barrierefreie Gestaltung einzubeziehen.

- Technische Einrichtungen dieser Art werden vom Personal der Pflegeeinrichtung bedient. Sie sind ansonsten dem Wohnungsbau zuzuordnen.

4.5.4 Ausstattungselemente

Ausstattungselemente, z. B. Briefkästen, Feuerlöscher, dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. Ist ein Hineinragen nicht vermeidbar, müssen sie so ausgebildet werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen ist rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können.

- In Pflegeeinrichtungen müssen Einrichtungen dieser Art grundsätzlich entfernt werden. Wenn sie dennoch notwendig sind (z.B. Handfeuerlöscher) können sie so platziert werden, dass Verletzungen ausgeschlossen werden können.

5 Räume in Wohnungen

5.1 Allgemeines

Die Räume innerhalb von Wohnungen sind barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert und bauseits ausgestattet bzw. vorbereitet sind, dass Menschen mit Behinderungen sie ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend leicht nutzen, einrichten und ausstatten können.

- Die Norm unterscheidet grundsätzlich zwischen der barrierefreie nutzbaren Wohnung (DIN 18040-2) und der barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnung für Rollstuhlnutzer (DIN 18040-2R R-Anforderungen).

5.2 Flure innerhalb von Wohnungen

Flure müssen ausreichend breit sein für die Nutzung mit Gehhilfenn bzw. Rollstühlen. Ausreichend ist eine nutzbare Breite von mind. 120 cm. In Wohnungen für Rollstuhlnutzer ist mind einmal eine Bewegungsfläche von mind. 150 x 150 cm vorzusehen. Bewegungsflächen vor Türen sind zu beachten (siehe 4.3.3.4.).

- Die Flurbreiten werden durch die Bewegungsflächen der Türen bestimmt. Öffnet sich die Wohnungseingangstüre nach außen in Richtung Hauptflur (allgemeine Infrastruktur) und ist die Badezimmertüre als Schiebetüre ausgebildet, kann der Vorflur 120 cm breit sein, der Abstand zu Bauteilen / Ausstattungselementen > 50 cm bleibt unberücksichtigt. In beiden Fällen kann keine Möblierung vorgesehen werden.

5.3 Türen, Fenster

5.3.1 Türen

5.3.1.1 Wohnungseingangstüren

Wohnungseingangstüren müssen dem Abschnitt 4.3.3 entsprechen, mit Ausnahme der Bedienhöhen für Drücker und der Bewegungsflächen wohnungsseitig (innerhalb der Wohnung). Wohnungseingangstüren mit R-Anforderungen müssen dem Abschnitt 4.3.3 entsprechen, die Ausnahmen gelten nicht.

- Wohnungseingangstüren stellen die Schnittstelle zwischen der Infrastruktur und dem Bewohnerzimmer dar. Hier bildet sich ab, dass die Norm für die Infrastruktur uneingeschränkte Rollstuhlnutzung zugrunde legt, während in den Wohnungen bzw. Bewohnerzimmern zwischen der Barrierefreiheit und der uneingeschränkten Rollstuhlnutzung unterschieden wird.
- Die Lichte Breite des Durchganges beträgt mind. 90 cm.
Die lichte Höhe mit 205 cm orientiert sich an große Personen, für die Prüfung zur AVPfleWoqG ist diese Forderung von geringerer Bedeutung. Die lichte Höhe von 205 cm braucht in Bestandseinrichtungen nicht eingefordert zu werden.
- Die Leibungstiefe > 26 cm tritt in der Praxis vornehmlich bei historischen Gebäuden auf. Eine technische Änderung ist grundsätzlich möglich.
- Der Abstand zu Bauteilen / Ausstattungselementen ist so zu gestalten, dass diese auch von Personen mit geringer Greifweite erreicht werden können.

5.3.1.2 Wohnungstüren

Türen innerhalb der Wohnung müssen leicht zu bedienen, sicher zu passieren und ausreichend breit für die Nutzung mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen sein.

- Wohnungstüren können als Drehflügel- oder Schiebetüren ausgebildet werden. Die lichte Durchgangsbreite für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung ist mind. 90 cm. Die lichte Durchgangsbreite einer Türe für die barrierefreie Nutzung ist mit mind. 80 cm ausreichend bemessen. .
- Die Bewegungsflächen nach 4.3.3.4 gelten innerhalb der Bewohnerzimmer nur für die uneingeschränkte Rollstuhlnutzung (R). Die Bewegungsfläche der Drehflügeltüre in Öffnungsrichtung ist 150 cm x 150 cm groß, auf der gegenüberliegenden Seite 120 cm x 150 cm. Da es sich in der Pflegeeinrichtung mehrheitlich um die Türe zum Bad handelt ist zu beachten, dass die Öffnungsrichtung zum Vorflur geht (damit werden innerhalb des Bades die Bewegungsflächen nicht eingeschränkt). Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die projektierenden Flächen der Drehflügeltüre des Wohnungseinganges und die des Bades nicht überlagern.

Schiebetüre:

Auf beiden Seiten der Türe sind Bewegungsflächen mit einer Tiefe von mind. 120 cm x 120cm einzuhalten. Die beidseitig gleich großen Flächen erklären sich dadurch, dass Bewegungsabläufe bei der Bedienung der Schiebetüre im Gegensatz zur Drehflügeltüre parallel zur Öffnungsrichtung verlaufen. Die Bedienung dieses Türtyps unterliegt einfacheren Bewegungsmustern.

5.3.2 Fenster

Mindestens ein Fenster je Raum muss auch für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzer leicht zu öffnen und zu schließen sein. Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.

Bei einer Modernisierung des Gebäudes, die mit einem (auch teilweisen) Fensteraustausch verbunden ist, haben die Einrichtungsträger jeweils pro Wohn- und Schlafräum mindestens 1 Fenster so auszustatten, dass dies auch in sitzender Position geöffnet werden kann. Gleiches gilt für eine Durchblick in die Umgebung ermöglichendes Fenster.

5.4 Wohn-, Schlafräume (und Küchen)

Wohn-, Schlafräume (und Küchen) sind für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzer barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert sind, dass bei nutzungstypischer Möblierung jeweils ausreichend Bewegungsfläche vorhanden ist.

- Die geforderte Größe des Einzelzimmers ($\geq 14 \text{ m}^2$) und die des Doppelzimmers ($\geq 20 \text{ m}^2$) wird durch die Bewegungsflächen entlang und vor Möbel bestimmt. Im Vordergrund steht immer die Funktionalität und Nutzbarkeit des Raumes. Die erforderlichen Bewegungsflächen sollen bei einer nutzungstypischen Möblierung eingehalten werden. Dazu gehört, dass ein Bett so gestellt werden kann, dass mind. 120 cm entlang der einen und 90 cm entlang der anderen Längsseite zur Verfügung stehen und zusätzlich noch weitere Möbel (Bewegungsfläche mind. 90 cm davor) wie eine Kommode, ein kleiner Tisch o.ä. Platz finden. Für den Rollstuhlnutzer ist eine Fläche von mind. 150 cm entlang der einen und 120 cm entlang der anderen Längsseite des Bettes sowie und 150 cm x 150 cm vor sonstigen Möbeln notwendig.

5.5 Sanitärräume

5.5.1 Allgemeines

In einer Wohnung mit mehreren Sanitärräumen muss mindestens einer der Sanitärräume barrierefrei nutzbar sein.

- Diese Aussage gilt für den Wohnungsbau. In Pflegeeinrichtungen bietet sich an, einen Sanitärraum für Rollstuhlnutzer in der Nähe des Gemeinschaftsraumes vorzusehen.
- Die Begrenzung der Wassertemperatur $< 45^\circ \text{ C}$ schützt den Nutzer vor dem Verbrühen. Allerdings führt der Temperaturbereich $25 - 40^\circ \text{ C}$ u.a. vermehrt zur Legionellenbildung (stäbchenförmige Bakterien). Der Einbau einer Armatur, an welcher der Temperaturbegrenzer direkt angebaut werden kann ist derzeit die technisch beste Lösung.

5.5.2 Bewegungsflächen

Jeweils vor den Sanitärobjekten wie WC-Becken, Waschtisch, Badewanne und im Duschplatz ist eine Bewegungsfläche anzuordnen.

- Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, nur mit ausreichend großen Bewegungsflächen ist die barrierefreie Gestaltung des Bades möglich. Voraussetzung für die Gebrauchstauglichkeit ist ein schwellenfreier Duschbereich, d.h. eine vorhandene Duschtasse kann nicht zur Bewegungsfläche gezählt werden und ist damit nicht barrierefrei. Duschtassen sollten, wenn dies technisch machbar ist, zumindest sukzessive durch einen schwellenfreien Duschbereich ersetzt werden.

Als Mindestbewegungsflächen sind $\geq 110 \text{ cm} \times \geq 110 \text{ cm}$ einzuhalten.

Die Bewegungsflächen zwischen Wänden sind grundsätzlich anders zu bewerten als Bewegungsflächen vor bauseitigen Einrichtungen.

Beispiel:

Die Unterfahrbarkeit des Waschtisches (Maß der Fußstützen) kann im Ausnahmefall zum Maß der Bewegungsfläche hinzugezählt werden.

5.5.3 WC-Becken

Zur leichteren Nutzbarkeit des WC-Beckens ist ein seitlicher Mindestabstand von 20 cm zur Wand oder zu anderen Sanitärobjekten einzuhalten.

Anmerkung:

Das Schutzziel kann auch mit technischen Hilfsmitteln und/oder Assistenz erreicht werden.

Wenn die Ausführung dieser Anforderungen aus baukonstruktiven und baustrukturellen Gegebenheiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, muss im konkreten Einzelfall über mögliche Lösungen entschieden werden.

5.5.4 Waschplätze

Waschplätze müssen so gestaltet sein, dass eine Nutzung auch im Sitzen möglich ist.

Anmerkung:

Das Schutzziel kann auch mit technischen Hilfsmitteln und/oder Assistenz erreicht werden.

Wenn die Ausführung dieser Anforderungen aus baukonstruktiven und baustrukturellen Gegebenheiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, muss im konkreten Einzelfall über mögliche Lösungen entschieden werden.

5.5.5 Duschplätze

Duschplätze müssen so gestaltet sein, dass sie barrierefrei z.B. auch mit einem Rollator bzw. Rollstuhl nutzbar sind.

Dies wird erreicht durch die niveaugleiche Gestaltung zum angrenzenden Bodenbereich des Sanitärraums und einer Absenkung von max. 2 cm (ggf. auftretende Übergänge vorzugsweise als geneigte Fläche) sowie rutschhemmende Bodenbeläge im Duschbereich. Die Fläche des Duschplatzes kann nur dann in die Bewegungsflächen einbezogen werden, wenn der Übergang zum Duschplatz bodengleich gestaltet ist und die zur Entwässerung erforderliche Neigung maximal 2 % beträgt.

Bei einem nachträglichen Einbau von schwellenlosen Duschplätzen ist die jeweilige Bodenaufbauhöhe im Sanitärbereich zu beachten. Ist ein bodengleicher Einbau aufgrund zu geringer Bodenaufbauhöhen (Durchstoßen der Decke zum darunterliegenden Zimmer) technisch nicht machbar, kann überlegt werden, ob zumindest ein gewisser Anteil von Zimmern, zum Beispiel im Erdgeschoss, mit schwellenlosen Duschplätzen ausgestattet werden kann. Letztendlich muss im konkreten Einzelfall über mögliche Lösungsmöglichkeiten entschieden werden.

Anmerkung:

Das Schutzziel kann auch mit technischen Hilfsmitteln und/oder Assistenz erreicht werden.

Prüfung der DIN 18040-2(R)/AVPfleWoqG im Baubereich

- Handlungsleitlinie für die Einrichtungsträger sowie die Fachstellen für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Stand: 29.11.2013

Wenn die Ausführung dieser Anforderungen aus baukonstruktiven und baustrukturellen Gegebenheiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, muss im konkreten Einzelfall über mögliche Lösungen entschieden werden.

5.5.6 Badewannen

Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne z.B. im Bereich der Dusche sollte möglich sein.

- Diese Forderung der DIN 18040-2 betrifft ausschließlich Wohnungen für Rollstuhlnutzer im Wohnungsbau und hat für Pflegeeinrichtungen keine Relevanz.

5.5.7 Zusätzlicher Sanitärraum

In Wohnungen mit mehr als drei Wohn-/Schlafräumen, ist ein Sanitärraum, der nicht barrierefrei sein muss, mit mindestens einem Waschtisch und einem WC-Becken zusätzlich zum barrierefreien Sanitärraum vorzusehen.

- Räume dieser Art sind für den Wohnungsbau bestimmt und haben für Pflegeeinrichtungen keine Relevanz.

Mitgewirkt an diesem Maßnahmenkatalog haben:

Alf Neumeier / Gabriele Bott, FQA Aichach-Friedberg; Waltraud Röckert, FQA Nürnberg;
Michael Schwägerl, FQA Rosenheim; Joachim Görtz, bpa; Stefan Mayer, bpa;
Prof. Lothar Marx, Mitglied des Normenausschusses DIN 18040-2.

München, 29.11.2013



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Christian Müller

Über die
Regierungen

TELEFON
089 1261-1393

an die

TELEFAX
089 1261-1505

Fachstellen für Pflege- und
Behinderteneinrichtungen -
Qualitätsentwicklung und Aufsicht -

E-MAIL
christian.mueller@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

III3/0021.06-1/1408 Mü

10.5.2013

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) für den Bereich der Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der letzten Dienstbesprechung angekündigt, wird gebeten, beim Vollzug des PfleWoqG und der hierzu erlassenen AVPfleWoqG Folgendes zu beachten:

I. Bauliche Anforderungen:

I.1 Allgemeines

Es obliegt dem Einrichtungsträger, die Erfüllung der baulichen Anforderungen der AVPfleWoqG und der DIN 18040-2 sicherzustellen.

Die DIN 18040-2 richtet sich an die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen. Es muss also ein Transfer auf die stationären Einrichtungen der Pflege vorgenommen werden.

Die Norm gilt überdies für Neubauten. Sie kann nur sinngemäß für die Planung von Umbauten und Modernisierungen angewendet werden.

I.2 Bauliche Grundanforderungen nach § 2 Abs. 1 AVPfleWoqG: Barrierefreiheit, R-Anforderungen

Neubauten: Barrierefreiheit zu 100%
Erfüllung der R-Anforderungen zu 25% der Wohnplätze, die mit einem Rollstuhl i.S.d. DIN 18040-2 erreichbar sein müssen.

Bestandsbauten: Es erfolgen keine generellen Vorgaben; hier ist eine flexible Vorgehensweise der FQA gefordert, die sich an den Möglichkeiten der Bestandseinrichtungen orientieren muss. Insofern kommen die für Neubauten erfolgenden o.g. Vorgaben nur grundsätzlich zur Anwendung.

I.3 Angemessener Anteil der Wohnplätze als Einzelwohnplätze nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AVPfleWoqG

Neubauten: Einzelzimmeranteil 75%

Bestandsbauten: Es erfolgen keine generellen Vorgaben; hier ist eine flexible Vorgehensweise der FQA gefordert, die sich an den Möglichkeiten der Bestandseinrichtungen orientieren muss. Insofern kommen die für Neubauten erfolgenden o.g. Vorgaben nur grundsätzlich zur Anwendung.

I.4 Verfahren bei Angleichungsfristen nach § 10 AVPfleWoqG

Die Umsetzung des bereits bei den letzten Dienstbesprechungen vorgeschlagenen Verfahrens wird angeregt:

1. Bestandsaufnahme durch den Einrichtungsträger zur Erfüllung der AVPfleWoqG. Dabei handelt es sich um eine erste Identifikation von Handlungsfeldern, bei der grundsätzlich eine eigene Einschätzung des Einrichtungsträgers ausreichend ist.
2. Bewertung der Bestandsaufnahme der FQA gemeinsam mit dem Einrichtungsträger.
3. Gestaltung einer Zielvereinbarung, welche Schutzziele und wie diese erreicht werden sollen sowie in welchem zeitlichen Rahmen.

Dieses Verfahren schafft Rechtssicherheit für den Einrichtungsträger, die FQA bindet sich ebenso wie der Einrichtungsträger an die Vereinbarung.

Insbesondere bei den Vorgaben der DIN 18040-2 ist zu berücksichtigen, dass diese nicht zwingend 1:1 umzusetzen sind, sondern Beurteilungsspielräume eröffnet sind (z.B. mögliche Konzeptberücksichtigung bei Abweichung der in der DIN 18040 geforderten Maßnahmen). In die Entscheidung müssen Punkte einfließen, wie die nach der DIN verfolgten technischen Lösungen und Schutzziele ggf. auf andere Weise erfüllt werden können (z.B. durch Änderung des Konzepts, intensivere Betreuung des Pflegebedürftigen durch die Pflegekräfte).

I.5 Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit baulicher Maßnahmen im Rahmen der Befreiung nach § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG

Mögliche Indikatoren für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

- Glaubhafte, substantiierte Erklärung des Einrichtungsträgers bzw. des für ihn tätigen Steuerberaters oder eines anderen Sachverständigen zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vor und nach der Baumaßnahme zur Umsetzung der Inhalte der AVPfleWoqG.
Aus dieser Erklärung sollen evtl. Platzverluste und daraus resultierende Mindereinnahmen und/oder die Entwicklung der Kosten ggf. nach der Aufnahme von Darlehensmitteln zur Finanzierung der durch die AVPfleWoqG entstandenen Umbaukosten hervorgehen.
- Marktfähigkeit nach einer Umlage der Investitionskosten auf die Bewohner (z.B. durch Vergleich der Höhe der regionalen Entgelte der stationären Pflegeeinrichtungen).
- Kosten-Nutzen-Analyse (Verhältnismäßigkeit der Kosten der notwendigen Umbaumaßnahme – Nutzen der Umbaumaßnahme für den Bewohner/die Bewohnerin).

Insbesondere zur Umsetzung der DIN 18040-2 sind weitere Vollzugshinweise beabsichtigt. Der hierfür notwendige Diskussionsprozess ist bislang jedoch noch nicht abgeschlossen.

II. Personelle Anforderungen

II.1 Unterschreitung der mit den Kostenträgern vereinbarten Pflege-Personalschlüssel und Berechnung des Pflege-Personalschlüssel-Solls

Bei der Beurteilung der Frage, ob gemäß Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl vorhanden sind, sodass durch eine vorausschauende Personaleinsatzplanung auch kurzfristige Ausfälle unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 4 AVPflWoqG), können die mit den Kostenträgern vereinbarten Pflege-Personalschlüssel herangezogen werden. Der mit den Kostenträgern vereinbarte Pflege-Personalschlüssel gibt den Jahresbedarf an Mitarbeitern entsprechend einer vorgesehenen Auslastung und der Belegung mit einer Durchschnittszahl je Pflegestufe vor. Insofern sind bei der Berechnung des Personal-Schlüssel-Solls auch die Bewohnerinnen und Bewohner einzubeziehen, die sich (z.B. am Tag der Überprüfung) im Krankenhaus befinden. Die Soll-Vorgabe berücksichtigt grundsätzlich bereits eine Belegungsauslastung von weniger als 100% (aktuell lt. Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern 355 Belegungstage = 97%).

Ein (zeitweises/kurzfristiges) Unterschreiten dieses Personal-Schlüssel-Solls geht in aller Regel nicht mit einer sofortigen Unterbesetzung einzelner Dienstsichten einher. Daher kann auch nicht von einer sofortigen objektiven Gefährdung/Gefahr (sh. Handlungsleitlinie Mangel) der Bewohnerinnen und Bewohner ausgegangen werden.

Da das Ordnungsrecht keine konkrete (Mindest-)Zahl für die Pflege- und Betreuungskräfte vorgibt, kann bei einer Unterschreitung der mit den Kostenträgern vereinbarten Pflege-Personalschlüssel grundsätzlich nur dann ein Mangelsachverhalt bejaht werden, wenn

- entweder auch Mängel in der Pflege- und Betreuungsqualität festgestellt werden und diese auf mangelhaften Personaleinsatz zurückgeführt werden können (sh. dazu inhaltlich u.a. auch die Begründung des BSG-Urteil vom 12.09.2012 (AZ B 3 P 5/11), Rd.Nr. 29; sh. dazu auch Orientierungssätze des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14.2.1989 (AZ 10 S 2605/88) und Urteil des VG Köln vom 22.2.2006 (AZ 21 K 4306/04), Rd.Nr. 28) oder

- die Unterschreitung auch ohne pflegerische Mängel zahlenmäßig so groß ist, dass keine ausreichende Tages-Personaleinsatzplanung möglich ist und damit die Gefahr einer mangelnden Betreuungs- und Pflegequalität besteht (sh. dazu inhaltlich u.a. auch die Begründung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3.7.2009 (AZ 12 A 2630/07), Rd.Nr. 13 ff).

II.2 Berechnung der Fachkraftquote nach § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG

In § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG ist kein bestimmter Personalschlüssel für den Umfang des Personaleinsatzes, der entsprechend der Verordnung "... unter angemessener Beteiligung von Fachkräften" stattfinden muss, vorgegeben. Bei der Berechnung der Fachkraftquote können zur Feststellung der grundsätzlich benötigten Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte die zwischen den Einrichtungen und den Kostenträgern vereinbarten Personalschlüssel als Orientierung herangezogen werden.

Bei der Fachkraftquote handelt es sich um eine konkrete Vorgabe der Rechtsverordnung, die zu jeder Zeit erfüllt sein muss (sh. auch Handlungsleitlinie Mangel: "Mängel sind immer dann gegeben, wenn Abweichungen von den im PflWoqG genannten Anforderungen vorliegen. Mängel stellen grundsätzlich eine Gefahr für das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dar."). Ein Unterschreiten der Fachkraftquote stellt demnach auch dann einen Mangel dar, wenn bereits am Tag der Prüfung der Pflegeeinrichtung ersichtlich ist, dass in Kürze Fachkräfte eingestellt und damit die Fachkraftquote wieder erfüllt sein wird oder die Fachkraftquote nur knapp unterschritten wird (z.B. 49,9 %).

Die Fachkraftquote wird dann unterschritten, wenn nicht 50% der betreuend und pflegend tätigen Mitarbeiter, bezogen auf die Personalschlüssel-Soll-Vorgabe, Fachkräfte i.S.d. § 16 AVPfleWoqG sind.

Damit kann bei einer Unterschreitung der Personalschlüssel-Soll-Vorgabe auch dann ein Mangel vorliegen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich beschäftigten Mitarbeiter Fachkräfte sind.

Bei der Ermittlung der Fachkraftquote führt die Anwendung der zwischen den Einrichtungen und den Kostenträgern vereinbarten Personalschlüssel bei einer Übererfüllung dieser Soll-Vorgabe dazu, dass "nur" die niedrigere Soll-Vorgabe angewandt wird, um eine Schlechterstellung von Einrichtungsträgern zu vermeiden, die mehr Personal als verein-

bart beschäftigen. Daher muss die Anwendung dieser Personalschlüssel-Soll-Vorgabe konsequenterweise auch bei deren Unterdeckung gelten.

Bei einer Unterschreitung der Fachkraftquote ist daher wie folgt vorzugehen:

- Bei einer knappen Unterschreitung der Fachkraftquote und ohne Vorliegen pflegerischer Mängel hat die FQA – entsprechend den Vorgaben des PflWoqG – einen Mangel festzustellen und eine Beratung durchzuführen.
- Bei einer deutlichen oder einer dauerhaft knappen Unterschreitung der Fachkraftquote ohne Vorliegen pflegerischer Mängel hat die FQA ebenfalls einen Mangel festzustellen und insbesondere den Einrichtungsträger dahingehend zu beraten, dass sich dieser wegen der durch das Fehlen von Fachkräften bedingten potentiellen Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner selbst einen Aufnahmestopp auferlegen soll, da ansonsten ein entsprechender Anordnungsbescheid erlassen wird. Sollte der Einrichtungsträger die hierzu knapp gesetzte Frist ergebnislos verstreichen lassen, ist umgehend ein Aufnahmestopp zu erlassen.
- Bei einem Unterschreiten der Fachkraftquote und gleichzeitigem Vorliegen pflegerischer Mängel in der Ergebnisqualität hat die FQA umgehend einen Aufnahmestopp herbeizuführen.

Wie auch bei der Berechnung des Personalschlüssel-Solls (s. Ziff. II.1) ändert ein Krankenhausaufenthalt einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners zum Zeitpunkt der Fachkraftquotenberechnung nichts an der grundsätzlichen Zahl der vorzuhaltenden Pflege- und Betreuungskräfte, da auch während des Krankenhausaufenthalts der Status "Bewohnerin bzw. Bewohner dieser Einrichtung" gegeben ist. Bei der Beurteilung der Fachkraftquote wird nicht eine Bewohnerzahl, sondern – unter Berücksichtigung der Personalschlüssel-Soll-Vorgabe – die jeweils aktuelle Zahl der zum Erhebungszeitpunkt tatsächlich und konkret tätigen Pflege- und Betreuungskräfte betrachtet. Dies schließt die – nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Einrichtungsträger befindlichen – Honorarkräfte und Leiharbeitskräfte mit ein. Berücksichtigung finden auch diejenigen Pflegekräfte, die sich innerhalb der Entgeltfortzahlung befinden. Auswirkungen kann ein Krankenhausaufenthalt von Bewohnerinnen oder Bewohnern höchstens auf die (im Dienstplan dargestellte) Personaleinsatzplanung haben. Durch den Einrichtungsträger erfolgt keine Entlassung einer Pflege- oder Betreuungskraft aufgrund eines vorübergehend geringeren Arbeitsaufwands, der sich u.U. aus einem Krankenhausaufenthalt eines Bewohners ergibt.

Bei der Berechnung der Fachkraftquote sind ferner nur die tatsächlich am Pflege- und Betreuungsprozess direkt Beteiligten zu berücksichtigen. Von dem Grundsatz der „am Bett tätigen Pflege- und Betreuungskräfte“ abweichend wird ausschließlich die Pflegedienstleitung bei der Berechnung der Fachkraftquote voll hinzugerechnet, insbesondere auch dann, wenn die aufgrund ihrer Funktion bis zu 100 Prozent von der „direkten“ betreuenden Tätigkeit frei gestellt ist. Gleiches gilt für eine evtl. vorhandene stellvertretende Pflegedienstleitung.

Eine Berücksichtigung von Diensten wie zum Beispiel durch eine Qualitätsmanagementbeauftragte bzw. einen Qualitätsmanagementbeauftragten, deren Leistungen indirekt der Pflege grundsätzlich zugutekommen können, ist bei der Berechnung der Fachkraftquote nicht möglich.

Auch Pharmazeutisch technische Assistentinnen/en (PTA) sind keine Fachkräfte für pflegerische und betreuende Tätigkeiten. Das Stellen (= patientenindividuelles Vorbereiten, meist in Dispensern als Wochenvorrat) von Arzneimitteln ist genuine Aufgabe des Pflegepersonals im Rahmen der Behandlungspflege unter Verantwortung des behandelnden Arztes. Wer die patientenindividuell von der Apotheke abgegebenen und gelieferten Fertigarzneimittel letztendlich in der stationären Einrichtung für die Einnahme durch den Patienten vorbereitet, liegt in der Verfügungsgewalt der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder der Betreuerin/Bevollmächtigten bzw. des Betreuers/Bevollmächtigten. Das Stellen oraler Arzneimittel in stationären Pflegeeinrichtungen z.B. durch angestellte PTA ist demnach zwar zulässig, jedoch ist bei der Berechnung der Fachkraftquote aufgrund der Definition des Fachkraftbegriffs in § 16 AVPfleWoqG sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift eine PTA nicht als Fachkraft, sondern als Hilfskraft zu berücksichtigen.

II.3 Berechnung der Quote für gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG

Die Berechnung des gerontopsychiatrischen Personalschlüssels bezieht sich auf Pflegebedürftige i.S.d. SGB XI sowie auf Bewohner mit "Pflegestufe Null". Rüstige Bewohnerinnen und Bewohner sind nicht einzubeziehen.

Die Pflegedienstleitung kann nur dann bei der Berechnung der gerontopsychiatrischen Fachkraftquote berücksichtigt werden, wenn es sich dabei um eine gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkraft im Sinne von Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 16 AVPfleWoqG handelt.

II.4 Überprüfung der Dienstpläne von stationären Pflegeeinrichtungen

Sofern noch nicht geschehen, ist bei der Überprüfung der Dienstpläne wie folgt vorzugehen:

- In die Überprüfung einzubeziehen sind ausschließlich abgerechnete Originaldienstpläne. Im laufenden Monat wird vom Original des ausgehängten aktuellen Dienstplans ausgegangen.
- Der originale Dienstplan wird vor Ort eingesehen, kopiert und im Rahmen von Gesprächen mit den Pflegekräften z.B. in den Wohnbereichen validiert.
- Sofern personelle Probleme in den Einrichtungen auftreten, wird die Vorlage von Dienstplänen/Personaleinsatzplanung in kurzen Zeitintervallen (z.B. wöchentlich) mit den Einrichtungen vereinbart. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse werden im Nachgang mit den abgerechneten Dienstplänen dieses Zeitraumes abgeglichen.

II.5 Fachkräfte ohne Sprachnachweis

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger mit einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Berufsausbildung, denen die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) bzw. Altenpflegegesetz (AltPflG) ausschließlich aufgrund der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (Sprachniveau B 2 GeR) noch nicht erteilt werden kann, können mit der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses in einer stationären Pflegeeinrichtung wie Pflegefachkräfte im Sinn des § 16 AVPfleWoqG behandelt werden. Das Vorliegen der sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen ist durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Behörde (Regierung von Oberfranken) nachzuweisen.

Für diese Pflegefachkräfte haben die betreffenden Einrichtungsträger innerhalb von sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme der zuständigen FQA ein Sprachzertifikat eines anerkannten Sprach- oder Fortbildungsinstitutes vorzulegen, welches das für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderliche Sprachniveau B 2 GeR bescheinigt. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens nach dem KrPflG bzw. AltPflG ist der zuständigen

FQA vom Einrichtungsträger eine Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu übersenden.

Unter den genannten Voraussetzungen können die Pflegefachkräfte mit einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Berufsausbildung bereits **mit** Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses bei der Berechnung der Fachkraftquote nach § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG berücksichtigt werden. Sollte der Einrichtungsträger nach sechs Monaten kein Zertifikat über das Erreichen des Sprachniveaus B 2 GeR vorlegen können, ist die betroffene Pflegekraft ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Fachkraft zu berücksichtigen. Ggf. ist ein Unterschreiten der Fachkraftquote als Mangel festzustellen.

Der Einrichtungsträger hat gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 PflWoqG die interkulturelle Kompetenz insbesondere der Pflegekräfte sicherzustellen. Hierbei ist eine ausreichende sprachliche Kompetenz wesentliche Voraussetzung. Eine Ausnahme von der Sicherstellungspflichtung kann für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten hingenommen werden. Mit Sprachkenntnissen ab dem Niveau B 2 GeR ist ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung möglich, so dass von einer ausreichenden Sprachkompetenz und damit von der Erfüllung der interkulturellen Kompetenz der betreffenden Pflegekräfte ausgegangen werden kann.

III. Prüfung der Dokumentation im Sinn der Ergebnisqualität

Aus den nach § 48 Abs.1 Nr. 5 AVPfleWoqG i.V.m. Art. 7 PflWoqG vom Träger zu erstellenden Aufzeichnungen muss der Verlauf des Pflegeprozesses für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner ersichtlich werden. Die Verordnung enthält keine Vorgaben, welche Unterlagen vom Einrichtungsträger vorzuhalten sind. Im Mittelpunkt der Prüfung muss stets der Besuch bzw. die teilnehmende Beobachtung der/s Bewohnerin/s stehen sowie der Austausch mit dem Pflegepersonal vor Ort. Im Übrigen erfolgt lediglich eine auf den jeweiligen Prüfungsschwerpunkt bezogene Durchsicht der Dokumentation. Maßgeblich hierfür sind der an der Person des Pflegebedürftigen orientierte Pflegeprozess sowie dessen Verlauf. Als Pflegeprozess wird die systematische, an den individuellen Bedürfnissen des Menschen orientierte und laufend angepasste Pflege bezeichnet. Verläufe im Sinn des Pflegeprozesses bilden den pflegerelevanten Veränderungsprozess „ganzheitlich“ ab, insbesondere die Reaktion auf individuelle Veränderungen mit Ergebniskontrolle.

Der Pflegeprozess umfasst:

- Informationssammlung/Pflegeanamnese inkl. Biographie
- Pflegeplan im Sinn eines individuellen, nachvollziehbaren und begründeten Arbeitsplanes
- Kontinuierliche Evaluation/Wirksamkeitskontrolle mit Anpassung des Arbeitsplanes (ca. alle 1-3 Monate und bei Bedarf).

In die Überprüfung des Pflegeprozesses sind der Pflegebericht sowie die Medikamentenanordnung einzubeziehen. Auf die Prüfung und Einforderung von Handzeichenlisten, Leistungsnachweisen und Assessmentskalen (nicht die Einschätzung!) ist grundsätzlich zu verzichten; ggf. erforderliche Protokolle im Sinn der Expertenstandards sind hiervon nicht erfasst.

Bei der Feststellung von Mängeln kann für einen kurzen Zeitraum das Führen erforderlicher Formblätter angeordnet werden.

Mit Blick auf die Ergebnisqualität ist in diesem Kontext für die Begründung eines Mangels am Tag der Prüfung die Beobachtung bzw. Feststellung der FQA entscheidend, ob die jeweilige Leistung nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht wurde (Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG). Mängel, die zum Beispiel im Bereich der Körperpflege festgestellt worden sind, müssen nicht durch Dokumentationsfehler nachgewiesen werden. Grundsätzlich sind zwar auch Fehler in der Dokumentation als Mängel zu bewerten, im Vordergrund der Prüfung steht jedoch die Ergebnisqualität, d.h. wenn das Ergebnis gut ist, bedarf es auch keiner Überprüfung der Dokumentation. Wird im Einzelfall dennoch ein Fehler in der Dokumentation festgestellt, empfiehlt sich eine Beratung zur Abstellung dieses Mangels, sofern die Leistung am Tag der Prüfung nach dem Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht wurde.

Aus gegebenem Anlass wird abschließend auf folgendes hingewiesen:

Jedes Mitglied des multiprofessionellen Teams der FQA kann während der Überprüfung einer stationären Pflegeeinrichtung Anordnungen aussprechen und ggf. den sofortigen Vollzug anordnen. In jedem Fall ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des FQA-Teams umgehend über die Anordnung zu informieren.

Ferner ist der jeweils während der Überprüfung festgestellte Mangel sowie die hierzu ergangene Anordnung im Abschlussgespräch offen zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Opolony
Ministerialrat



StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Über die

Regierungen

an die

Fachstellen für
Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Qualitätsentwicklung und Aufsicht - (FQA)

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
G43a-G8300-2015/704-5

Telefon +49 (89) 540233-431
Christian Müller
Christian.Mueller@stmgp.bayern.de

München
28.12.2015

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (AVPfleWoqG);
Umsetzung der baulichen Bestimmungen der AVPfleWoqG für bestehende Einrichtungen der stationären Pflege und für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu den Schreiben des Sozialministeriums vom 10.05.2013 (Az.: III3/0021.06-1/1408), des Pflegeministeriums vom 07.05.2014 (Az.: G 43a) und der Handlungsempfehlung für die Einrichtungsträger sowie für die Fachstellen für Pflege und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) zur Umsetzung der DIN 18040-2 in bestehenden Einrichtungen (Stand: 24.09.2015; Az.: G43-G8300-2015/706) wird für den Vollzug der baulichen Bestimmungen der §§ 1 – 10 und § 50 AVPfleWoqG für bestehende Einrichtungen um die Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte gebeten.

Jede Einrichtung ist individuell zu betrachten. So sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Bedürfnisse der Pflegebedürftigen sowie der Menschen mit Behinderung be-

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon
+49 89 540233 – 0
Telefax
+49 89 54023390 - 999

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

rücksichtigt werden.

Die Leistungen, die z.B. als Hilfe zur Eingliederung der verschiedenen Zielgruppen in die Gesellschaft dienen können, müssen sehr unterschiedlich sein, um dieses bestmöglich verwirklichen zu können. Diesem Umstand muss auch baulich Rechnung getragen werden. Eine Einrichtung, in der Hilfen für schwerstmehrfachbehinderte Menschen erbracht werden, muss also baulich von der Grundrissplanung anders gestaltet sein, als eine Wohnform für Menschen mit psychischer Behinderung.

1. Erfüllung der R-Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AVPfleWoqG

Wenn die Schwere der Behinderung der Bewohnerinnen und Bewohner es erfordert, müssen auch die Wohnplätze und ihre Sanitarräume uneingeschränkt mit dem Rollstuhl entsprechend der Norm nutzbar sein (§ 2 Abs. 1 S. 2 AVPfleWoqG). Dies gilt für alle Einrichtungen, deren erforderliche fachliche Konzeption (Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PflWoqG; § 1 Abs. 2 AVPfleWoqG) die Betreuung und Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohner i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 2 AVPfleWoqG nicht ausschließt.

Damit entsteht unmittelbar aus der AVPfleWoqG die Verpflichtung „R-fähige“ Wohnplätze für Bewohnerinnen und Bewohner vorzuhalten, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. Die nähere Bestimmung, wie ein Wohnplatz auszugestalten ist, damit er mit einem Rollstuhl genutzt werden kann, ergibt sich aus der DIN 18040-2.

D.h. auch Bestandsbauten haben grundsätzlich ab dem 01.09.2016 die Anforderungen der AVPfleWoqG und damit der DIN 18040-2 zu erfüllen.

Diesbezüglich verweisen wir auf das AMS vom 10.05.2013. Demnach müssen bei 25% der Wohnplätze die R-Anforderungen erfüllt werden, so dass sie mit einem Rollstuhl i.S.d. DIN 18040-2 erreichbar sind. Für Bestandsbauten ist hierzu ausgeführt, dass zwar keine generellen Vorgaben gemacht werden, die für die Neubauten erfolgten Vorgaben aber grundsätzlich zur Anwendung kommen. Insoweit sind als Bezugsgröße auch bei Bestandsbauten grundsätzlich sämtliche der einzelnen R-Anforderungen bei 25% der Wohnplätze zu erfüllen; bei Nichterreichen dieses Richtwertes sind entsprechende Befreiungen nach § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG, Abweichung nach § 50 Abs. 4 AVPfleWoqG oder Angleichungsfristverlängerungen nach § 10 Abs. 1 AVPfleWoqG auf Antrag zu prüfen. Bezugsgröße bei der Prüfung von Anträgen auf Befreiung nach § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG, Abweichung nach § 50 Abs. 4 AVPfleWoqG bzw. auf Verlängerung der Angleichungsfrist nach § 10 AVPfleWoqG ist damit die o.g. 25 Prozentquote.

Für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Anwendung der DIN 18040-2 in bestehenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe stets die "besonderen Bedürfnisse, die sich aus Art und Schwere der Behinderung ergeben", bei jedem Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Wie eingangs erwähnt, kann der Bedarf an die bauliche Gestaltung von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung je nachdem, welche Behinderung vorliegt variieren. Entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sind Abweichungen möglich. D.h. die baulichen Mindestanforderungen unter Berücksichtigung der DIN 18040-2 sind auch unter dem Gesichtspunkt der besonderen Bedürfnisse der älter und ggf. pflegebedürftig werdenden Menschen mit Behinderung zu prüfen, sofern die fachliche Konzeption eine Betreuung und Versorgung dieser Personengruppe vorsieht. Dabei ist die selbständige Lebensführung zentrales Anliegen.

Die FQA haben daher ab dem 01.09.2016 die Barrierefreiheit sowie der Erfüllung der R-Anforderungen zu prüfen. Im Wege der Beratung können die FQA die Einrichtungsträger bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Frage der Barrierefreiheit und die Erfüllung der R-Anforderungen Gegenstand der Überprüfungen durch die FQA und damit ggf. Inhalt von Mangelfeststellungen ab dem 01.09.2016 sein wird.

2. Größe des Wohn-Schlaf-Raumes nach § 4 Abs. 2 AVPfleWoqG

Die tatsächliche Schrankfläche eines im Vorraum befindlichen Schrankes kann zur Wohnfläche hinzugerechnet werden, wenn sowohl der Wohn-Schlafraum als auch der Vorraum barrierefrei i.S.d. Ziffer 5.4 der DIN 18040-2 sind, also die dort genannten Bewegungsflächen bei nutzungstypischer Möblierung tatsächlich gegeben sind. Wird nach Anrechnung der Schrankfläche eine Wohnfläche von 14 m² bei Wohnplätzen für eine Person bzw. 20 m² bei Wohnplätzen für zwei Personen „erreicht“, gelten die in § 4 Abs. 2 AVPfleWoqG genannten Größen als erfüllt.

Ein Antrag auf Verlängerung der Angleichungsfrist nach § 10 AVPfleWoqG, auf Befreiung nach § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG oder auf Abweichung nach § 50 Abs. 2 oder 4 AVPfleWoqG ist bei dieser Konstellation nicht erforderlich.

3. Einzelzimmerquote nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AVPfleWoqG

In den stationären Einrichtungen muss ein angemessener Anteil der Wohnplätze als Einzelwohnplätze ausgestaltet sein. Der angemessene Anteil von Einzelzimmern in bestehenden Einrichtungen der Pflege beläuft sich grundsätzlich auf 75 Prozent. Bei Ein-

richtungen für Menschen mit Behinderung sind in der Regel alle Wohnplätze als Einzelzimmer vorzusehen. Bezugsgröße bei der Prüfung von Anträgen auf Befreiung nach § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG, Abweichung nach § 50 Abs. 4 AVPfleWoqG bzw. auf Verlängerung der Angleichungsfrist nach § 10 AVPfleWoqG sind damit im Bereich der Pflege die Einzelzimmerquote in Höhe von 75% sowie im Bereich der Menschen mit Behinderung in Höhe von 100%.

4. Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind unzulässig (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AVPfleWoqG).

Dies gilt im Bereich der Pflege auch für sog. Pflegeoasen, in denen die Pflegebedürftigen dauerhaft leben und nicht ausschließlich z.B. zur Tagesstrukturierung betreut und versorgt werden (Tagespflegeoasen).

Weder im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen noch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gibt es nach Auffassung des Pflegeministeriums fachliche Gründe, die für Wohnplätze mit mehr als zwei Bewohnerinnen und Bewohnern sprechen. Bei Menschen mit Behinderung kommt hinzu, dass diese oftmals nicht ausschließlich einen Lebensabschnitt, sondern ihr gesamtes Leben in einer Institution verbringen. Mit Blick auf das Bewohnerwohl und aus fachlichen Gesichtspunkten sind nur in den wenigsten Fällen gute Gründe für die Nutzung von Zimmern durch zwei Personen gegeben.

5. Verfügungszimmer § 4 Abs. 4 AVPfleWoqG

In einer stationären Einrichtung, die Wohnplätze für zwei Personen vorhält, muss gem. § 4 Abs. 4 AVPfleWoqG mindestens ein zusätzlicher Wohn-Schlaf-Raum für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorhanden sein. Nach Auffassung des StMGP erwächst aus der Verwendung der Begrifflichkeit des Wohn-Schlaf-Raumes aus § 4 Abs. 2 das Erfordernis eines 14 Quadratmeter großen Raumes. Darüber hinaus wird der Begriff des Wohn-Schlaf-Raumes auch in § 8 Abs. 1 AVPfleWoqG verwendet. Danach muss jeder Wohn-Schlaf-Raum einen direkten Zugang oder einen Zugang über einen Vorraum zu einem Sanitärraum haben. Der Verfügungsraum für eine Person muss also 14 Quadratmeter groß sein und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 AVPfleWoqG erfüllen.

Bestandseinrichtungen, deren Verfügungszimmer nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen oder bisher kein Verfügungszimmer vorgehalten haben, benennen ein Verfügungszimmer, das künftig ausschließlich als solches genutzt wird. Bei solchen zur vorübergehenden Nutzung bestimmten Zimmern kann die FQA von den Mindestanforde-

rungen nach § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 AVPfleWoqG absehen. Dies mit der Maßgabe, dass auch ein solches Verfügungszimmer nicht kleiner als 12 Quadratmeter sein darf.

6. Haltegriffe an sanitären Anlagen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AVPfleWoqG

In § 8 Abs. 2 Satz 2 AVPfleWoqG ist geregelt, dass alle sanitären Anlagen über geeignete Haltegriffe verfügen müssen. Bei der Erstellung der Verordnung war damit vor allen Dingen die Ausstattung von Duschplätzen, Badewannen und Toiletten mit Haltegriffen gemeint, nicht jedoch Haltegriffe an der Wand in direktem Zusammenhang mit Waschtischen. Für diesen Sachverhalt kann daher die Angleichungsfrist verlängert werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel am Waschtisch selbst abstützen. Sollten Waschtische neu angeschafft werden, sind insofern Lösungen zu begrüßen, bei denen Haltegriffe bereits in die Waschtische integriert bzw. dort Aussparungen zum Festhalten vorhanden sind.

7. Bei folgenden Aspekten ist grundsätzlich keine Befreiung im Sinne von § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG vorzunehmen, sondern kann ggf. auf Antrag die Angleichungsfrist angemessen verlängert werden:

- Bei Unterschreitung der Größe des Wohn-Schlafrumes von 12 qm im Einzelzimmer bzw. von 18 qm im Doppelzimmer: Eine Ausnahme hiervon ist nur im Rahmen eines Antrags auf Verlängerung der Angleichungsfrist möglich, die längstens bis zum Auszug der Bewohnerinnen/Bewohner reichen kann.
- Der Verbrühschutz ist in den Duschen, den Badewannen und den Waschtischen zwingend vorzusehen.
- Die Öffnungsrichtung der Sanitärraumtüre (Bewohnerbäder bzw. Bewohnertoiletten) ist nach außen zu richten, um ein Blockieren z.B. durch eine gestürzte Person zu verhindern.

Eine Ausnahme ist – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – nur bei Pflegebädern denkbar, da das Pflegebad in der Regel in Begleitung einer Pflege- oder Betreuungskraft genutzt wird. Sofern vorhandene Toiletten und Waschbecken in Pflegebädern selbständig durch Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden, da diese beispielsweise in der Nähe von Gemeinschaftsräumen liegen, ist auf die ausreichende Größe der Pflegebäder zu achten. Ferner ist darauf zu achten, dass die Anordnung der Sanitärobjekte (z.B. Toilette, Waschbecken) in ausreichendem Abstand vom Tür-

bereich erfolgt.

- Die Oberflächen im Duschbereich (R10B) und im Bereich der Badewanne (R9) sind rutschhemmend auszugestalten.
- Duschtassen und Sitzbadewannen ohne eine barrierefreie Einstiegsmöglichkeit sind durch einen schwellenfreien Duschbereich zu ersetzen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist dies durch den Einrichtungsträger zu belegen.
- Rufanlagen im Sinne von § 9 AVPfleWoqG sind für die Bewohnerinnen und Bewohner optisch und taktil gut erkenn- und erreichbar zu gestalten. Vorzugsweise sollen großflächige „Notruftaster“ zur Anwendung kommen.
- Bei Treppenläufen und Zwischenpodesten im Haupttreppenhaus und bei anderen Treppenhäusern, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, müssen beidseitig Handläufe angebracht sein und einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten. Betreffend die sog. notwendigen Treppen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.6.3, 1. Spiegelstrich der Handlungsempfehlung verwiesen.
- Für sehbehinderte Menschen müssen die Elemente der Treppe leicht erkennbar sein. Die kontrastreiche Kennzeichnung der ersten und letzten Tritt- und Setzstufe ist deshalb erforderlich.
- Bei einer grundlegenden Modernisierung des Gebäudes, die mit einem (auch teilweisen) Austausch der Fenstertürenelemente verbunden ist, ist spätestens dann der Zugang zum Freisitz so zu gestalten, dass dieser entsprechend 5.6 der DIN 18040-2 schwellenlos genutzt werden kann.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind im Fall des Verbrühschutzes, der Öffnungsrichtung der Sanitärräume sowie der Oberflächengestaltung im Duschbereich und im Bereich der Badewanne grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als Einrichtungen der Pflege. Für diese und für andere Sachverhalte der §§ 1–9 AVPfleWoqG besteht eine Abweichungsmöglichkeit. Diese muss die besonderen Bedürfnisse berücksichtigen, die sich aus der Art und der Schwere der Behinderung ergeben. Von den Anforderungen kann daher in begründeten Einzelfällen entsprechend dem verfolgten fachlichen Konzept und mit Zustimmung der FQA abgewichen werden.

8. Angleichungsfrist bei Ersatzneubau

Sollten Einrichtungsträger beabsichtigen, für die bestehende Einrichtung einen Ersatzneubau zu erstellen bzw. die Nutzung der Einrichtung nach einem gewissen Zeitraum (z.B. bis zu fünf Jahre) einzustellen, wird seitens des StMGP empfohlen, solche Fälle im Wege einer Verlängerung der Angleichungsfrist zu lösen.

9. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG

Betreffend die Prüfung einer Befreiung aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach § 50 Abs. 1 AVPfleWoqG ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßnahmen der einzelnen Einrichtungen einzeln zu betrachten. Im Ergebnis ist jedoch die Summe aller erforderlichen Maßnahmen in den Blick zu nehmen.

Im Kontext der Prüfung der Vereinbarkeit der Befreiung mit den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eröffnet dies den FQA die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen von den Einrichtungsträgern einzufordern, ohne dass dies zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen würde. Dies mit dem Ziel, zu einer Verbesserung der Wohnqualität der Bewohnerinnen und Bewohner beizutragen.

10. Einbau einer Absturzsicherung

Die FQA werden im Falle, dass gegenüber von Aufzugstüren abwärts führende Treppen angeordnet sind, die weniger als 300 cm Abstand zu der Aufzugstüre haben, gebeten, den Einrichtungen bzw. den Einrichtungsträger den Einbau eines geeigneten Pollers am Treppenabgang zu empfehlen. Im Rahmen der Beratung sind die Einrichtungsträger durch die FQA darauf hinzuweisen, dass sie sich mit den unteren Bauaufsichtsbehörden abstimmen müssen, um insbesondere die Aspekte der Brandrettung abzusprechen.

11. Erstellung eines Gesamtkonzepts

Einrichtungsträgern mit mehreren Einrichtungen sollte im Rahmen der Beratung durch die FQA empfohlen werden, ein Gesamtkonzept zu erstellen, das einen Zeitplan für die Modernisierung bzw. den Ersatzneubau der einzelnen Einrichtungen beinhaltet. Dies gilt auch für Einrichtungsträger, deren Einrichtungen sich auf den Zuständigkeitsbereich von mehreren FQA und ggf. mehrere Regierungsbezirke verteilen.

Bei allen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung kommt zu den ggf. erforderlichen Maßnahmen im Zuge der Angleichung an die AVPfleWoqG hinzu, dass dort in der Regel Umstrukturierungen im Gange sind, um den Prozess der Inklusion zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird auf die nach wie vor aktuellen Eckpunkte zur Umsetzung de-

zentraler Wohnstrukturen für Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion, Stand 22. Dezember 2010, hingewiesen. Diese finden Sie unter:

http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/behinderung/101222_eckpunkte_zur_dezentralisierung.pdf

Bei allen Einrichtungsträgern mit mehreren Einrichtungen kann eine Einigung mit der FQA über etwaige Verschiebungen des Zeitpunkts der Modernisierungen bzw. des Ersatzneubaus einzelner Einrichtungen ggf. zu Lasten einer anderen Einrichtung notwendig sein. Grundlagen für die Erstellung des Zeitplanes sollten das eingangs angesprochene Gesamtkonzept, die im Bestand getätigten Erhebungen über den Zustand der Einrichtung und die damit aus Sicht des Trägers notwendige Priorisierung der Baumaßnahmen sein.

12. Kostenerhebung nach Laufender Nummer 7.VI.4 des Kostenverzeichnisses

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Kostenerhebung nach Laufender Nummer 7.VI.4 Tarifstellen 2.1 und 2.7.1 der Anlage der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz -) vom 12. Oktober 2001 nach Auffassung des StMGP nicht auf einzelne Erhebungen bezieht, also sich bei den dort beschriebenen Gegenständen nicht z.B. auf einzelne Zimmer, einzelne Lichtschalter, einzelne Türen, sondern auf den einzelnen Bescheid, z.B. für die Verlängerung der Angleichungsfrist nach § 10 AVPfleWoqG, für Befreiungen nach § 50 Abs. 1, Abweichungen nach § 50 Abs. 2 und/oder § 50 Abs. 4 AVPfleWoqG. In diesen Bescheiden können mehrere Sachverhalte verbeschrieben und hierfür eine Rahmengebühr in dem dort festgelegten Umfang (300 bis 900 €) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Swantje Reiserer
Ministerialrätin